



**NII = 2. Nachtrag
Stand: 10.09.2007**

An die
Mitglieder
des Kreistages

Gummersbach, den 10.09.2007

EINLADUNG KREISTAG

KT/003/2007

für Donnerstag, 13.09.2007, 15:00 Uhr

im Ratssaal der Stadt Gummersbach, Rathausplatz 1, 51643 Gummersbach

Tagesordnung

lfd. Nr.	Tagesordnungspunkt	Vorlagennummer
A Öffentlicher Teil		
NII 1.	Bauliche Erweiterung des Berufskollegs Oberberg - Wipperfürth - hier: Vorstellung der bisherigen Maßnahmen	0163/2007/IV
2.	SGB II Änderungsgesetz Weitergabe der Haushaltsverbesserungen an die kreisangehörigen Kommunen	0152/2007/II
3.	Gemeinsame LEADER-Bewerbung der Kommunen Hückeswagen, Marienheide, Radevormwald, Wipperfürth, des Wupperverbandes und des Oberbergischen Kreises für das Regionale-Projekt "Wasserquintett"	0144/2007/IV
4.	Verkauf von RWE-Aktien (Umsetzung des Kreistags- Grundsatzbeschlusses vom 15.03.2007) hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung	0134/2007/II
5.	Folgen der vorgeschlagenen Änderung des § 107 GO NW für die Geschäftstätigkeit der Unternehmen, an denen der Oberbergische Kreis beteiligt ist	0105/2007/II

6.	Ersatzwahlen zu den Ausschüssen und Beiräten des Oberbergischen Kreises / Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten		
NII	6.1.	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	0164/2007/LR/AV
7.	Anträge		
NII	7.1.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.09.2007: "Resolution zum Entwurf des "Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)"	0159/2007/IV
NII	7.2.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2007: "Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs"	0160/2007/IV
NII	7.3.	Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2007: "Erarbeitung eines Klimaschutzprogrammes"	0161/2007/III
NII	7.4.	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.09.2007: "Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens"	0165/2007/II
8.	Anfragen		
	8.1.	Anfrage der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 02.07.2007: "Geplante Änderungen im Sparkassenrecht und die Auswirkungen für die im Kreis tätigen Sparkassen"	0125/2007/II
	8.2.	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 31.08.2007: "Entwurf des "Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)""	0157/2007/IV
NII	8.3.	Anfrage der FDP/FWO-Kreistagsfraktion vom 03.09.2007: "Auswirkungen der Blauzungenkrankheit im Oberbergischen Kreis"	0158/2007/III
NII	8.4.	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.09.2007: "Pflegerbericht des MDK vom 31. August 2007"	0166/2007/IV
NII	8.5.	Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.09.2007: "Schließung der Nebenstellen des Kreises"	0167/2007/LR/AV
9.	Mitteilungen		
	9.1.	Terminplanung/Sitzungskalender 2008	0123/2007/LR/AV

9.2.	Bericht über ausgeführte Kreistagsbeschlüsse	0124/2007/LR/AV
9.3.	Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss	0149/2007/LR/AV
10.	Einwohnerfragen	
NII	10.1. Einwohnerfrage von Frau Michaela Merz vom 03.09.2007: "Auswirkungen des Inkrafttretens des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) auf die Kindergartenbeiträge"	0162/2007/IV
B Nichtöffentlicher Teil		
11.	Personalangelegenheiten	
12.	Grundstücksangelegenheiten	
13.	Vertragsangelegenheiten	
14.	Vergaben	
14.1.	Bauliche Erweiterung des Berufskollegs Oberberg - Wipperfürth -	
14.1.1.	Entscheidung über die Beauftragung einer schlüsselfertigen Errichtung eines Schulgebäudes	0154/2007/V
14.1.2.	Entscheidung über die Beauftragung zur Erstellung einer Parkplatzanlage und Nivellierung des Geländes	0155/2007/V
14.2.	Bau eines Kreisverkehrsplatzes in der K 52, Wiehl - Marienhagen	0156/2007/V
15.	Anträge	
16.	Anfragen	
17.	Mitteilungen	

Bei Verhinderung bitte umgehend Herrn Steiniger –**02261 88-1912**– informieren.
Parkkarten können beim Schriftführer in Ausfahrtskarten getauscht werden.

Die gesamten Unterlagen des öffentlichen Teils der Sitzung können Sie auch über das Internet unter <http://session.obk.de/bi> abrufen. Sollten Sie über einen Zugang zum Kreistagsinformationssystem verfügen, können Sie auch den nichtöffentlichen Teil unter <http://session.obk.de/ri> einsehen.

gez.

Hagen Jobi
- Landrat -



Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0163/2007/V

Tagesordnungspunkt	1	- öffentlich -
Betreff: Bauliche Erweiterung des Berufskollegs Oberberg - Wipperfürth hier: Vorstellung der bisherigen Maßnahmen		
Beschlussvorschlag: entfällt		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☐ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Verwaltungshaushalt	☐ Vermögenshaushalt
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Datum vom 08.12.2005 hat der Kreistag die Verwaltung mit einstimmigem Beschluss mit der Planung der baulichen Erweiterung des Berufskollegs Oberberg – Wipperfürth auf der Grundlage der von der Verwaltung erstellten Machbarkeitsstudie vom 24.10.2005 beauftragt. Dabei sollte die Planung als Grundlage für einen späteren Baubeschluss dienen.

Auf der Grundlage der Machbarkeitsstudie wurden inzwischen Entwurfsplanungen zum Bau einer Parkplatzanlage und eine Funktionalausschreibung zum Bau von Unterrichtsräumen in einer Modulbauweise durch die Verwaltung erarbeitet, mit deren Ausschreibung der Kreistag die Verwaltung in seiner Sitzung am 06.06.2007 mit einstimmigem Votum beauftragt hat.

Die Ausschreibung ist zwischenzeitlich erfolgt. Die abschließende Beschlussfassung über die Vergabe der Aufträge ist Bestandteil des nichtöffentlichen Teils der Sitzung.

In der Kreisausschusssitzung am 06.09.2007 hat KTM Rogowski als Vorsitzender des Bauausschusses insbesondere im Hinblick auf die Höhe der Gesamtinvestition der baulichen Erweiterung des Berufskollegs Wipperfürth und der herausragenden Bedeutung dieser Maßnahme für den Oberbergischen Kreis darum gebeten, dass die Verwaltung über die bisher ausgeführten Maßnahmen berichtet.

Die Verwaltung wird in der Sitzung über den aktuellen Sachstand informieren.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Volker Dürr
-Dezernent-



Vorlage Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0164/2007/LR/AV

Tagesordnungspunkt	6.1	- öffentlich -
Betreff: Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss		
Beschlussvorschlag: 1. Anstelle von KTM Dr. Corinna Sibylle Banek (SPD) wird KTM Michaela Engelmeier-Heite (SPD) als ordentliches Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt. 2. Anstelle von KTM Engelmeier-Heite (SPD) wird KTM Dr. Corinna Sibylle Banek (SPD) als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.		

Der Sachverhalt ist auf der Rückseite dargelegt.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:		
☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Kosten €	Haushaltsstelle	Haushaltsjahr
Vorgesehen im	☐ Verwaltungshaushalt	☐ Vermögenshaushalt
	☐ Mittel stehen zur Verfügung	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung

SACHVERHALT

Mit Kreistagsbeschluss vom 04.11.2004 wurde KTM Dr. Corinna Sibylle Banek (SPD) als ordentliches und mit Kreistagsbeschluss vom 06.06.2007 KTM Engelmeier-Heite als stellvertretendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss gewählt.

KTM Dr. Banek hat zwischenzeitlich ihren Verzicht auf die ordentliche Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss gegenüber dem Landrat erklärt.

Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 5 der Kreisordnung wird die/der Nachfolger/in eines ausgeschiedenen Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion gewählt, der das ausgeschiedene Ausschussmitglied angehörte.

Die SPD-Kreistagsfraktion hat im Kreisausschuss am 06.09.2007 die im Beschlussvorschlag aufgeführte Umbesetzung vorgeschlagen.

gez.

Hagen Jobi
-Landrat-

gez.

Jochen Hagt
-Allgemeiner Vertreter-



Antrag Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0159/2007/IV

Tagesordnungspunkt	7.1	- öffentlich -
Betreff: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 03.09.2007: "Resolution zum Entwurf des "Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz)"		

Sehr geehrter Herr Landrat,

Kinder sind unsere Zukunft. Jedes Kind hat das Recht auf bestmögliche Förderung und Entwicklung in der Gemeinschaft, die es befähigt, das eigene Leben mit guten Startvoraussetzungen selbstverantwortlich zu meistern.

Der Oberbergische Kreis stellt sich dieser Aufgabe der Förderung von Kindern und unterstützt Eltern nach Kräften bei der oft schwierigen Aufgabe der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Die wachsenden Anforderungen gerade auch an die frühkindliche Bildung und Betreuung machen ein zusätzliches finanzielles Engagement des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Dies gilt insbesondere für ein besseres Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren. Denn trotz all unserer Bemühungen, kann der Bedarf noch immer nicht gedeckt werden.

Wesentliche Rahmenbedingungen für die Förderung von Kindern werden durch das nordrhein-westfälische Kindertagesbetreuungsgesetz gesetzt. Der Kreistag begrüßt grundsätzlich die Absicht, ein neues Kinderbildungsgesetz zu entwickeln, das den heutigen Anforderungen an die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern besser gerecht als der bisherige gesetzliche Rahmen.

Das Familienministerium, die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege, die Kommunalen Spitzenverbände und die Kirchen haben in einjähriger Arbeit ein Konsenspapier zur Gestaltung des neuen Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erstellt und im Februar öffentlich gemacht. Leider fanden die erarbeiteten Eckpunkte jedoch nicht vollständig Eingang in den Gesetzentwurf, der gegenwärtig vom Landtag NRW

beraten wird. Deswegen hat die Landesarbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege diesen Konsens inzwischen aufgekündigt.

Inzwischen haben viele Verbände von Erzieherinnen, Elternvertretungen, Familienverbände und nicht zuletzt die Einrichtungsträger erhebliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf, der im Juni 2007 in den Landtag eingebracht wurde. Es muss festgestellt werden, dass auch aus unserer Sicht erheblicher Nachbesserungsbedarf besteht.

Deswegen fordert der Oberbergische Kreistag den Landtag auf, den Entwurf zum „Kinderbildungsgesetz“ (KiBiz-NRW) in seiner bisherigen Form nicht anzunehmen und zumindest in den folgenden Punkten zu überarbeiten:

1. Die künftigen Finanzierungsgrundlagen müssen von realen Zahlen ausgehen. Ein Elternbeitragsaufkommen von 19% der Gesamtkosten, das Grundlage der Berechnung für die Zuschüsse ist, wird nicht erzielt. Im Landesdurchschnitt beträgt das Elternbeitragsaufkommen etwa 13 - 14%. Auf dieser Basis muss die Gesamtfinanzierung gestaltet werden.
2. Das Land darf seine finanzielle Beteiligung an Ganztagsangeboten nicht deckeln. Sollte das Land sich – wie geplant – nur an einer Finanzierung beteiligen, wenn ein Anteil von 25% Ganztagsplätzen an der Gesamtplatzzahl unterschritten wird, ist eine bedarfsgerechte Entwicklung nicht gewährleistet. Das Land muss sich auch an Betreuungsangeboten finanziell beteiligen, die über die vorgesehenen max. 45 Stunden hinausgehen. (je nach örtlichem Angebot: Bereits heute bieten viele Einrichtungen 50 Wochenstunden und mehr an.)
3. Um Benachteiligungen von Kindern, die in finanzschwachen Kommunen leben, zu vermeiden, bedarf es landeseinheitlicher Standards bei der Betreuungsqualität. Deswegen ist vor allem eine Festlegung von maximalen Gruppengrößen und einer definierten Relation von Kinderzahl zu Erzieher/Erzieherin notwendig.
4. Die Kommunalen Spitzenverbände haben 2006 gemeinsam das Modell einer Gruppenpauschale entwickelt, die auch Gegenstand einer Konsensvereinbarung zwischen Land, Trägern und Kommunen vom Februar 2007 war. Die Gruppenpauschale war mit definierten Standards im Sinne von Punkt 3 hinterlegt, die allerdings gegenüber dem Ist-Zustand bereits eine Verschlechterung darstellen, gerade in der U 3 Betreuung. Der Kreistag fordert den Landtag auf, zum Konsens zurückzukehren, die im Gesetzentwurf vorgesehene Kopfpauschale abzulehnen und den Betreuungsstandard bei der U 3 Betreuung (Kleine altersgemischte Gruppe) zu halten.

5. Der Oberbergische Kreistag begrüßt die Bemühungen von Unternehmen, für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Betriebskindergärten einzurichten und zu unterhalten. Die Familien können sich auch tagsüber am Arbeitsplatz sehen und Pausen miteinander verbringen. Dies fördert den Familienzusammenhalt, das Engagement im Betrieb und kann nicht zuletzt auch zu einem verbesserten Angebot an Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren führen. Deswegen ist der Landtag aufgefordert, Betriebe wie bisher (§ 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder) als Empfänger öffentlicher Zuschüsse für Betriebskindergärten vorzusehen.
6. Elternräte sind ein wichtiges Gestaltungselement bei der institutionalisierten Kinderbetreuung. Elternräten müssen auch zukünftig die bisherigen Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte eingeräumt werden, wie dies im Kinder- und Jugendhilfegesetz (3 22a, Absatz 2, letzter Satz) auch vorgesehen ist.

Der Landrat wird gebeten, diesen Beschluss dem Landtag Nordrhein-Westfalen zu übermitteln und über die Gremien der Kommunalen Spitzenverbände auf die notwendigen Änderungen hinzuwirken.

gez.

Helmut Schäfer

Fraktionssprecher



Antrag Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0160/2007/V

Tagesordnungspunkt	7.2	- öffentlich -
Betreff: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2007: "Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs"		

Der Oberbergische Kreis möge beschließen:

Die Verwaltung erarbeitet in enger Zusammenarbeit mit der ARGE Oberberg, den Kommunen und engagierten Verbänden und Einrichtungen sowie dem Verkehrsverbund eine Bescheinigung/einen Pass für Bedürftige zur verbilligten Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs um so deren Möglichkeiten zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben sicherzustellen.

Begründung:

Die Möglichkeiten am öffentlichen Leben teilzunehmen ist eine Grundlage sich als Teil dieser Gesellschaft mit Ihren Möglichkeiten und Pflichten bewusst zu werden. Im Rahmen der Diskussion über die Wichtigkeit eines nahrhaften Mittagssessens in den Schulen, und der damit verbundenen Diskussion über wie viel Geld den Familien überhaupt zur Verfügung steht, fiel auf, das immer mehr Menschen im Oberbergischen kein Geld zur Verfügung steht, um den öffentlichen Personennahverkehr zu nutzen zu können. Als Institution sehen wir einzig beim Oberbergischen Kreis die Möglichkeiten dies mit dem nötigen Überblick anzugehen.

gez.

Uwe Söhnchen, Kreistagsmitglied



Antrag Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0161/2007/III

Tagesordnungspunkt	7.3	- öffentlich -
Betreff: Antrag der Kreistagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 05.09.2007: "Erarbeitung eines Klimaschutzprogrammes"		

Der Oberbergische Kreistag fordert die Kreisverwaltung auf, gemeinsam mit den Umweltverbänden, den Kommunen des Kreises und dem Kreisumweltausschuss ein umfassendes Klimaschutzprogramm für Oberberg zu erarbeiten.

Das Klimaschutzprogramm umfasst alle für den Klimaschutz relevanten Politikfelder.

Hierzu gehören u.a.:

- eine klimaverträgliche Energiepolitik
- eine klimaverträgliche Verkehrspolitik
- eine klimaverträgliche Flächen- und Baupolitik

Einzubeziehen sind bei der Umsetzung der „Klimaschutzoffensive Oberberg“ insbesondere die Wirtschaft, alle Bildungsträger sowie die kommunalen Verwaltungen.

Begründung:

Der weltweite Klimawandel ist Realität. Und es ist mittlerweile unbestritten, dass der Mensch einen entscheidenden Einfluss auf die Veränderung des globalen Klimas hat. Zuletzt hat der Klimareport der Vereinten Nationen (sog. IPCC-Report) den von Menschen gemachten Klimawandel als wissenschaftlich unbestreitbar dargelegt. Der neue UN-Generalsekretär Ban Ki Moon sagte in New York: „Unglücklicherweise war meine Generation etwas unachtsam dabei, auf unseren einzigartigen Planeten zu achten.“

Die vergangenen Jahrzehnte haben deutlich gemacht, dass unsere Wirtschaftsweise und unser Lebensstil, die ganz wesentlich auf der Ausbeutung fossiler Energieträger beruhen, naturunverträglich sind und das Überleben der Menschheit gefährden. Wir beuten derzeit in einem einzigen Jahr Ressourcen aus, die die Erde in Jahrmillionen gebildet hat. Auch Europa hat seinen Wohlstand seit der ersten industriellen Revolution auf fossilen Brennstoffen aufgebaut und so eine gewaltige Treibhausgas-Schuld aufgehäuft.

Wenn wir nicht kurzfristig weltweit gegensteuern, werden die Folgen des Klimawandels für viele Regionen der Erde – auch für Europa - lebensbedrohlich sein. Überschwemmungen, Dürren, Stürme, das Abschmelzen der Gletscher und der Anstieg des Meeresspiegels werden viele Menschenleben fordern und extreme Kosten verursachen. Um die fortschreitende Erwärmung der Erde zumindest auf 2 Grad bis zum Ende dieses Jahrhunderts zu begrenzen, müssen wir uns von unserem bisherigen Lebensstil verabschieden. Wir müssen so schnell wie möglich zu einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise übergehen (unabhängig davon, dass die fossilen Energieträger ohnehin knapper werden und endlich sind). Dies bedeutet nicht weniger Lebensqualität - im Gegenteil: Mit einer an die Umwelt angepassten Lebensweise und Technik werden wir und unsere Nachkommen eine bessere Zukunft als heute haben.

Den Kommunen kommt hier eine besondere Verantwortung zu, da die meisten Menschen auf der Erde mittlerweile in Städten leben. Nach dem Grundsatz „Global denken – lokal handeln“ muss deshalb auch im Oberbergischen Kreis eine grundsätzlich andere Entwicklung eingeleitet werden. Das fossile Zeitalter geht auch lokal zu Ende.

Der Oberbergische Kreis hat sich durch den Beitritt zum Klimabündnis „Alianza del Clima“ im Jahre 1996 bereits per Beschluss verpflichtet, bis 2010 die CO₂-Emissionen gegenüber dem Referenzjahr 1987 um 50% zu senken. Vom Erreichen dieses Zieles sind wir weit entfernt.

Leider hat der Landrat zum Ende des letzten Jahres die Mitgliedschaft des Oberbergischen Kreises im Klimabündnis gekündigt. Der Austritt wurde von der Kreistagsmehrheit mitgetragen. In der Debatte um ein mögliches Verbleiben im Klimabündnis wurde auch von den Austrittsbefürwortern die hohe Bedeutung von Klimaschutzmaßnahmen hervorgehoben. Diese seien jedoch nicht an die Mitgliedschaft beim Klimabündnis gekoppelt.

Es ist Zeit den Ankündigungen Taten folgen zu lassen!

Deshalb sollte der Oberbergische Kreistag ein umfassendes Programm zur

Erreichung von Klimaschutzzielen beschließen, dem alle Politikfelder unterworfen werden:

Klimaverträgliche Energiepolitik

Die Energiepolitik folgt dem Grundsatz der „drei großen E“:

Energieeinsparung

Energieeffizienz

Erneuerbare Energien

Vorrang für Energieeinsparung und Energieeffizienz, Deckung des verbleibenden Energiebedarfs über Erneuerbare Energien. Es werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Einleitung einer dauerhaften lokalen (Image-)Kampagne für Energieeinsparung, Energieeffizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien. Die kommunalen Energieversorger sollten Ökostrom-Tarife einrichten und engagiert für diese Tarife werben.
 - b) Wärmedämmung und energetische Modernisierungsmaßnahmen an allen kommunalen Gebäuden (soweit noch nicht geschehen)
 - c) Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung und EnergieContracting bei öffentlichen Gebäuden und Liegenschaften
 - d) Neubau öffentlicher Gebäude im Passivhausstandard
 - e) Bezug von 100 % Naturstrom für alle öffentlichen Gebäude
 - f) ausschließlicher Einsatz energieeffizienter Geräte (Geräte der Energieeffizienzklasse A+(+))
 - g) ausschließlicher Einsatz von Energiesparlampen
 - h) Schalteleisten, um den nicht notwendigen Standby-Betrieb von Geräten weitgehend auszuschließen. Die Leisten sind bedienerfreundlich anzubringen.
2. Der Kreistag fordert die kommunalen Energieversorger auf, den Anteil des durch erneuerbare Energien erzeugten Stroms deutlich zu erhöhen und den Verbrauchern Ökostromtarife anzubieten.

3. Der Kreistag fordert die kommunalen Energieversorger auf, sich verstärkt für die Energiewende zu engagieren durch direkte Beteiligungen an Kraftwerksneubauten, die ausschließlich mit erneuerbaren Energien Strom erzeugen oder moderne Anlagen zur Kraft-Wärme-Kopplung sind.
4. Bei Renovierung oder Neubau kommunaler Gebäude sollen die Dächer und Fassaden mit integrierter Photovoltaik Stromerzeugung ausgestattet werden („Fassadenkraftwerke“). Der Kreis verpflichtet hierbei zu einer Vorbildfunktion.

Klimaverträgliche Verkehrspolitik

Der PKW- und LKW-Verkehr hat einen erheblichen Anteil an den CO₂-Emissionen. Der Modal-Split in Oberberg (Aufteilung der Verkehrswege auf die verschiedenen Verkehrsträger) soll deshalb konsequent zugunsten des Umweltverbundes verändert werden. Der Anteil der Verkehrsarten des Umweltverbundes (Fußgänger, Fahrradfahrer, ÖPNV) sollte in den nächsten Jahren deutlich gesteigert werden.

Es werden folgende Maßnahmen ergriffen:

- a) Einleitung einer dauerhaften lokalen (Image-)Kampagne für die Verkehrsarten des Umweltverbundes
- b) Ausbau des Radverkehrsnetzes mit Schließung aller Lücken
- c) Ausbau des vorhandenen Schienennetzes und Angebotsoptimierung im Bestandsnetz
- d) klarer Vorrang bei Ampelschaltungen für den Umweltverbund
- e) Beschaffung ausschließlich emissionsarmer Dienstfahrzeuge mit Einhaltung der künftigen EU-Norm von 120 g CO₂ pro Kilometer
- f) Einführung eines kommunalen Mobilitätsmanagements mit Minimierung der Treibstoffkosten und Emissionen

Klimaverträgliche Flächen- und Baupolitik

Die Außenentwicklung der Oberbergischen Kommunen ist weitgehend zu Ende und nicht mehr umwelt- und klimaverträglich zu gestalten. In Zukunft wird nur noch eine Innenentwicklung der Kommunen – auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels - in Frage kommen. Zugleich wird die Kooperation der Kommunen in der Wohnungs- und Flächenpolitik noch wichtiger. Es sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- a) Ein integriertes Freiraumsystem (IFS) wird in der Bau- und Flächenpolitik erstellt (vergl. Stadt Bonn) und konsequent eingehalten.
- b) Verbesserung des Kleinklimas: Pflanzung zusätzlicher Bäume und Sträucher, Entsiegelungen von Flächen, Dachbegrünung auf städtischen Gebäuden, private Dachbegrünung wird gefördert
- c) In der Bauleitplanung werden künftig stets Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b BauGB getroffen. Alle Planentwürfe sollten Vorschläge für Festsetzungen enthalten, die die Installation von Solaranlagen oder anderer Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien vorgeben (z. B. Geothermie).
- d) Einführung eines Ausgleichsflächenkatasters
- e) Die Nutzung der Dächer der öffentlichen Gebäude für Solarthermie und Photovoltaik wird dadurch verbessert, dass die Verwaltung eine öffentlich einsehbare Liste über alle Dächer kommunaler Gebäude, die sich für Photovoltaik-Anlagen eignen, erstellt und der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt. Der Kreistag begrüßt die Einrichtung von Photovoltaikanlagen auf diesen Dächern auch im Wege des Contractings mit Dritten bzw. durch Bürgercontracting (siehe Solar- und Sparprojekte, wie Aggertal-Gymnasium Engelskirchen).
- f) Die Verwaltung wird beauftragt, Energieleitlinien zu erarbeiten, die als Grundregeln bei der Planung kommunaler Gebäude (Neubau) und im Gebäudebestand (Sanierung) im Sinne der rationellen Energieverwendung zu berücksichtigen sind. Hierbei sind Aussagen zu Architektur, baulichem Wärmeschutz, Heizungstechnik, regenerativen Energien, Raumluft- und Regelungstechnik, Elektrotechnik, Wassereinsparung, Fahrzeugen und Straßenbeleuchtung zu treffen. Die Energieleitlinien sind von Vertragspartnern bei Baumaßnahmen zu beachten.

Einbeziehung der Wirtschaft in das Klimaschutzkonzept Oberberg

- a) Der Oberbergische Kreis nimmt mit der Industrie- und Handelskammer sowie der Kreishandwerkerschaft Oberberg dahingehend Kontakt auf, die ortsansässigen Unternehmen in das Klimaschutzkonzept Oberberg einzubeziehen.
- b) Der Kreis nimmt mit der Kreissparkasse Köln sowie den örtlichen Sparkassen und Volksbanken dahingehend Kontakt auf, dass ein BürgerInnenfonds für

klimagerechte Geldanlagen aufgelegt wird. Kreditvergaben sollen sich künftig am Kriterium der Klimafreundlichkeit orientieren.

Einbeziehung von Schulen das Klimaschutzkonzept Oberberg

Der Kreistag setzt sich dafür ein, dass Kinder und Jugendliche an Oberbergischen Kindergärten und Schulen über die Problematik des Klimawandels und die Ziele des globalen und lokalen Klimaschutzes informiert werden und die Bildung für eine nachhaltige Entwicklung in den Bildungseinrichtungen einen höheren Stellenwert erhält. Die NutzerInnen öffentlicher Einrichtungen werden verstärkt in Verantwortung eingebunden. Die positiven Erfahrungen anderer Kommunen mit Anreizsystemen (z.B. „fifty-fifty“) werden hierbei genutzt.

Organisatorische Maßnahmen innerhalb der Kreisverwaltung zum Klimaschutzkonzept Oberberg

1. Auch wenn Klimaschutz eindeutig eine Querschnittsaufgabe für Politik und Verwaltung ist, so ist es ebenso eine Führungsaufgabe von höchster Bedeutung. Es wird deshalb umgehend eine Stabsstelle zum Klimaschutz geschaffen. Aufgaben der Stabsstelle sind u. a.:
 - a) Entwicklung von Kennzahlen zum Klimaschutz und Beschlussvorlage an die Politik („Was muss bis wann erreicht sein?“).
 - b) Erstellung eines CO₂-Emissionsberichts und - darauf aufbauend – einer jährlichen CO₂-Bilanz als Vorlage für den Kreistag, aus der hervorgeht, in welchem Umfang eine Verminderung klimaschädlicher Emissionen bereits erreicht ist.
 - c) Umsetzungskontrolle für das Klimaschutzkonzept und die beschlossenen Kennzahlen
 - d) „Klima-Check“ für alle Beschlussvorlagen, ob sie den beschlossenen Klimaschutz-Zielen entsprechen
 - e) Fortlaufende Information an das ICLEI-Netzwerk, die Vereinten Nationen und weiterer Institutionen und Interessengruppen über Entwicklungen und Ergebnisse der Oberbergischen Klimaschutz-Politik
2. Die Verwaltung sorgt für eine konsequente, umweltfreundliche Beschaffung, d.h. für den Einsatz von Produkten aus nachhaltiger Bewirtschaftung wie Holz mit

FSC-Siegel, mit Blauem Engel, aus fairem Handel, aus der Region bzw. mit Öko-Siegel.

3. Die Verwaltung wird beauftragt die von der EnergieAgentur NRW angebotene sog. „E-fit“ Woche in regelmäßigen Abständen zu nutzen. Im Zuge dieser Maßnahme werden in jedem Fachbereich und/oder Gebäude Energiebeauftragte benannt, die Ansprechpartner für Kollegen sind und die Umsetzung der erarbeiteten Einsparmaßnahmen (Benutzung von schaltbaren Steckerleisten, Tipps zur richtigen Belüftung, ...) begleiten.
4. Der Kreis bzw. die Kommunalverwaltungen beraten ansiedlungswillige Unternehmen dabei, wie sie ihren Energieverbrauch auf das Mindestmaß senken und erneuerbare Energien nutzen können - ggf. durch Hinzuziehung sachkundiger Dritter (Energieagentur NRW, Energieberatung, Beratung im Rahmen von Ökoprotit)
5. Der Oberbergische Kreis revidiert seinen Beschluss, aus dem Klimabündnis auszutreten. Stattdessen bringt er sich zukünftig im Klimabündnis aktiv ein und beteiligt sich am regen Austausch über Klimaschutzmaßnahmen innerhalb des Bündnisses von über 1.000 europäischen Städten und Gemeinden.

gez.

Helmut Schäfer, Fraktionssprecher



Antrag Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0165/2007/II

Tagesordnungspunkt	7.4	- öffentlich -
Betreff: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.09.2007: "Novellierung des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalens"		

Sehr geehrter Landrat,

hiermit beantragt die SPD-Kreistagsfraktion, in der oben genannten Sitzung folgende Resolution zu verabschieden:

„Der Kreistag des Oberbergischen Kreises schließt sich inhaltlich der in Anlage beigefügten Stellungnahme des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes (RSGV) zum Arbeitsentwurf des Sparkassengesetzes vom 8. Mai 2007 – beschlossen auf der 74. Verbandsversammlung des RSGV am 27. August 2007 – an. Der Landrat, die Landtagsabgeordneten aus dem Oberbergischen Kreis und alle Kreistagsmitglieder werden vom Kreistag aufgefordert, sich in Sinne dieser Stellungnahme einzusetzen.“

Eine Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez

Ralf Wurth, Fraktionsvorsitzender

Anlage



Herrn
Minister Dr. Helmut Linssen
Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen
Jägerhofstraße 6
40479 Düsseldorf

... August 2007

**Novellierung des Sparkassengesetzes NRW
hier: Stellungnahme zum Entwurf der Arbeitsgruppe SpkG –AE vom 8. Mai 2007**

Sehr geehrter Herr Minister,

für den mit Schreiben vom 8. Mai 2007 übersandten Arbeitsentwurf und die uns eingeräumte Möglichkeit einer Stellungnahme hierzu bis zum 30. August 2007 danken wir Ihnen sehr.

Wir erlauben uns, im Folgenden zunächst die aus kommunal- und sparkassenpolitischer Sicht besonders bedeutsamen Aspekte des Arbeitsentwurfs zusammenfassend voranzustellen, bevor wir im Detail zu dem Arbeitsentwurf Stellung nehmen.

Ihre Ankündigung, das nordrhein-westfälische Sparkassenrecht zu modernisieren, dabei aber an der rechtlich selbstständigen, kommunal getragenen Sparkasse und damit auch am bewährten deutschen dreigliedrigen Bankensystem festzuhalten, haben die nordrhein-westfälischen Kommunen und ihre Sparkassen mit großer Zuversicht zur Kenntnis genommen.

Unsere Zuversicht gründete sich auch auf Ihre wiederholten Zusagen, den Novellierungsprozess in Sachen Sparkassenrecht nur gemeinsam und im Konsens mit den Kommunen und ihren Sparkassen durchführen zu wollen. Die kommunalen Spitzenverbände und die Sparkassenverbände haben mit ihren Petiten vom 22. Mai 2006, bekräftigt mit Schreiben vom 14. De-

zember 2006 tragfähige Reformvorschläge erarbeitet, die die Zukunft der Sparkassen in Nordrhein-Westfalen sichern und dem Wohle der Bürgerinnen und Bürger sowie der mittelständischen Wirtschaft dienen.

Mit Enttäuschung müssen die Sparkassenverbände und die kommunalen Spitzenverbände nunmehr feststellen, dass der vorliegende Arbeitsentwurf zwar zahlreiche Verbändevorschläge aufgreift, aber bei einigen grundlegenden Themen unsere Vorstellungen außer Acht lässt. Es handelt sich hierbei insbesondere um

- die Zulassung von Trägerkapital,
- die Frage der Erfassung von Sparkassen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement,
- den neuen Verwendungsmodus bei Ausschüttungen sowie
- die Ausgestaltung der Verbundzusammenarbeit.

Bei all diesen Themen werden Positionen deutlich, die mit den Vorstellungen der nordrhein-westfälischen Kommunen und ihrer Sparkassen nicht zu vereinbaren sind. Darüber hinaus wird die gesetzlich „verordnete“ Fusion der Sparkassenverbände abgelehnt.

Wir wissen, sehr geehrter Herr Minister, dass Sie eine Privatisierung der Sparkassen ablehnen. Gleichwohl sehen wir in den vorgenannten zentralen Änderungen des vorliegenden Arbeitsentwurfs mittel- und langfristige Gefahrenpunkte zu einer Kommerzialisierung und Privatisierung der Sparkassen. Die geplanten Änderungen machen die Sparkassen ohne erkennbare Not anfälliger für künftige Anstrengungen interessierter Dritter, Sparkassen unter Negierung ihres öffentlichen Auftrags mit privaten Geschäftsbanken gleichzusetzen.

Diese für die Kommunen und ihre Sparkassen besonders bedeutsamen Aspekte vorausgeschickt, nehmen wir nach Abschluss der eingehenden Beratungen des Arbeitsentwurfs in den Gremien unserer Verbände einmütig - in der Paragraphenreihenfolge des Entwurfs - zu ihm wie folgt Stellung. Dabei werden wir auch auf die vorgenannten Punkte detailliert eingehen.

1. Zu § 3 Absatz 3 AE – Regionalprinzip und Beteiligungen

Der Arbeitsentwurf entspricht mit dem letzten Satz dieses Absatzes unserem Vorschlag, demzufolge sich Sparkassen auch an solchen Unternehmen beteiligen können, deren Sitz nicht im Satzungsgebiet der Sparkasse liegt, sondern ebenso wie der der Sparkasse in der gleichen gemeinsamen Wirtschaftsregion (z.B. Euregio).

Unberücksichtigt bleibt jedoch unser weiterer Vorschlag, dass eine nordrhein-westfälische

Sparkasse mit Sparkassen, die außerhalb der gemeinsamen Wirtschaftsregion in anderen Bundesländern ansässig sind, auch dann ein gemeinsames Beteiligungsprojekt eingehen kann, wenn der Sitz des Beteiligungsunternehmens im Gebiet der anderen Sparkasse liegt.

Auch für diese Regelung besteht ein Bedarf. Sie verbessert die Kooperationsmöglichkeiten zwischen den Sparkassen im Verbund der gesamten deutschen Sparkassen-Finanzgruppe.

Mit der Gründung von oder Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmen, die nach § 25 a Absatz 2 KWG auslagerungsfähige Tätigkeiten für mehrere Sparkassen wahrnehmen, lassen sich für die Sparkassen bekanntlich erhebliche Synergieeffekte und Kostensenkungen erzielen. Die möglichen Synergie- und Kostendegressionseffekte sollten auch dann genutzt werden können, wenn der Sitz des Gemeinschaftsunternehmens im Satzungsgebiet einer an dem Gemeinschaftsunternehmen beteiligten Sparkasse in Deutschland liegt.

Eine dahinter zurückbleibende Regelung fördert Partikularinteressen zu Lasten des Gesamtgefüges der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe. Die kürzlich erfolgte bankaufsichtsrechtliche Regelung zur sog. Null-Anrechnung in Verbünden sowie die Verlautbarungen der Ratingagenturen Moody's und DBRS bestätigen: Unser Verbund kann seine Kraft gerade dann nachhaltig entfalten, wenn die Sparkassen-Finanzgruppe auch als Ganzes, also bundesweit, zusammenwirkt. Die vorgesehene Einschränkung der Beteiligungsmöglichkeiten benachteiligt die Sparkassen in Nordrhein-Westfalen gegenüber den Sparkassen in anderen Bundesländern, die eine derartige Begrenzung nicht kennen. Sie ist weder betriebswirtschaftlich sinnvoll noch vom Regionalprinzip gefordert. Liegt bei einem Gemeinschaftsunternehmen mehrerer Sparkassen der Sitz des Beteiligungsunternehmens im Satzungsgebiet einer der Gesellschaftersparkassen, so ist dem Regionalprinzip Genüge getan. Dass die Gesellschaftersparkassen in demselben Bundesland oder in derselben Wirtschaftsregion ansässig sein müssen, verlangt das Regionalprinzip nicht.

Wir wiederholen daher unsere Bitte, zur Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten zwischen Sparkassen im Verbund der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe und im Interesse der Flexibilisierung und Liberalisierung des Sparkassengeschäftsrechts § 3 Absatz 3 Satz 2 AE wie folgt zu fassen:

„Bei einem gemeinsamen Beteiligungsprojekt mehrerer Sparkassen muss der Sitz im Satzungsgebiet einer der beteiligten Sparkassen liegen.“

2. Zu § 4 AE – Verbundprinzip

Wir bekräftigen unseren Vorschlag vom 22. Mai 2006, die Regelung über das Verbundprinzip um die – klarstellende – Aussage zu ergänzen, dass in Nordrhein-Westfalen die Sparkassen auf vertraglicher Basis insbesondere mit der WestLB AG zusammenarbeiten und wiederholen unseren damaligen Vorschlag:

„... In Nordrhein-Westfalen arbeiten die Sparkassen auf vertraglicher Basis insbesondere mit der WestLB AG zusammen.“

Wir lehnen dagegen die mit den §§ 38 f. AE vorgesehenen gesetzlichen Regelungen zur Intensivierung der Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und den Verbundunternehmen der Sparkassen-Finanzgruppe, insbesondere der WestLB AG ab. Im einzelnen verweisen wir hierzu auf unsere Stellungnahme zu den §§ 38, 39 AE.

3. Zu § 7 Absatz 1 AE – Zulassung von Trägerkapital

Entgegen unserem nachdrücklichen einmütigen Votum, u. a. niedergelegt in dem gemeinsamen Schreiben der nordrhein-westfälischen kommunalen Spitzenverbände und Sparkassenverbände vom 14. Dezember 2006, eröffnet der Arbeitsentwurf in § 7 Absatz 1 AE die Möglichkeit, bei Sparkassen (nicht fungibles) Trägerkapital zu bilden.

Damit soll ein Begriff im Sparkassengesetz NRW eingeführt werden, der soweit ersichtlich im deutschen Recht bislang unbekannt ist. Weder der Arbeitsentwurf noch seine Begründung definieren den Begriff jedoch, sondern setzen ihn schlicht voraus. Das Wesen des Trägerkapitals bleibt somit unklar.

Unklar ist auch, in welchem Umfang Trägerkapital soll gebildet werden können. Nach der Textfassung ist im Falle der von Ihnen offenbar präferierten Umwandlung von Teilen der Sicherheitsrücklage in Trägerkapital lediglich eine vollständige Umwandlung unzulässig.

Liest man die Entwurfsbegründung, erschließt sich auch bei genauerer Betrachtung nicht, worin der Sinn des Trägerkapitals bestehen soll. Zwar heißt es in der Entwurfsbegründung, hierdurch könne auch nach Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung die Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger verdeutlicht und dem Träger ein weiteres Steuerungselement gegeben werden, an dem künftige Ertrags- und Ausschüttungsziele bemessen

werden können. Beide Erwägungen sind jedoch nicht stichhaltig. Die in der Entwurfsbegründung genannten Zwecke bestätigen vielmehr unsere Auffassung, dass Trägerkapital weder nötig noch sinnvoll ist.

a) Trägerkapital betont nicht die Zugehörigkeit zum Träger

Für die Betonung der Zugehörigkeit der Sparkasse zum Träger bedarf es nicht der Einführung von Trägerkapital. Sie wird durch die vorgesehene Änderung von § 1 Absatz 1 AE und die weitgehende Ausschüttungsregelung des § 25 Absatz 1 AE deutlich. Die Rechtsposition der Kommune in Bezug auf ihre Sparkasse erweist sich zudem an den Kompetenzen der Trägervertretung, die denen z.B. von Hauptversammlungen privater Banken nicht nachstehen, partiell sogar umfassender sind (etwa die Mitwirkung an der Vorstandsbestellung).

b) Trägerkapital stellt kein geeignetes Steuerungselement dar

Soll Trägerkapital, wie die Entwurfsbegründung sagt, als Steuerungsinstrument zur Bemessung künftiger Ertrags- und Ausschüttungsziele dienen, so wird damit die Ausrichtung der Sparkasse als ein dem öffentlichen Auftrag verpflichtetes, nicht primär gewinn-, sondern gemeinwohlorientiert arbeitendes Institut in Frage gestellt. Die Begründung bestätigt unsere Sicht, dass die Zulassung von Trägerkapital die Gefahr heraufbeschwört, dass Sparkassen künftig als Finanzbeteiligungen der Trägerkommunen verstanden und hieran bestimmte Renditeerwartungen geknüpft werden. Dies würde dem Charakter der Sparkasse und ihrer Bedeutung für die örtliche Entwicklung nicht gerecht werden. Bei Sparkassen steht die Erfüllung ihres öffentlichen Auftrages im Vordergrund und nicht – wie bei privaten Banken – die Gewinnerzielung. Dieser substanzielle Unterschied darf nicht verwässert werden. Angesichts der vorgesehenen weitreichenden Ausschüttungsregelung ist Trägerkapital als Bezugsgröße für Ausschüttungen zumindest überflüssig. Ausschüttungen sollen künftig unter Wegfall der derzeit normativen Bemessungsgrundlage und Schwellenwerte möglich sein. Die in der Entwurfsbegründung angesprochene „Vorgabe einer Mindestrendite auf das Trägerkapital“ erweist sich vor diesem Hintergrund als nicht stichhaltiges Argument. Die Vorgabe einer Mindestrendite wäre aber auch nicht zielführend, wenn man andererseits die besondere Bedeutung der Sparkassen als dritte Säule der Kreditwirtschaft erhalten will.

Die Entwurfsbegründung entkräftet und beseitigt auch nicht unsere in der gemeinsamen Stellungnahme vom 14. Dezember 2006 genannten Gründe gegen die Zulassung von Trä-

gerkapital. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die für die Bildung einer solchen Kapitalposition in den Bilanzen der Sparkassen sprechen.

Darüber hinaus gibt es weitere Argumente, die gegen die Einführung eines Trägerkapitals sprechen, auf die wir im Folgenden nochmals eingehen:

c) Trägerkapital ist aus Sicht des Gläubigerschutzes nicht erforderlich

Für Zwecke des Gläubigerschutzes ist nicht ein „nominelles“ Trägerkapital maßgebend, sondern u. a. die Höhe des gesamten bankwirtschaftlich relevanten Eigenkapitals. Soweit Trägerkapital durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird, ist dieser Fall aus Gläubigersicht im Übrigen irrelevant; Gläubiger erhalten hierdurch keinen höheren Schutz, als sie ihn ohnehin haben. Die Sparkasse haftet für ihre gegenüber den Gläubigern bestehenden Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Zudem wird durch die Institutssicherung im Rahmen des Sicherungssystems der deutschen Sparkassen-Finanzgruppe schon heute eine bestmögliche Absicherung erreicht.

d) Trägerkapital drückt nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Sparkasse aus

Als Ausdruck der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit einer Sparkasse ist Trägerkapital – ebenso wie dies bei Stammkapital sein würde – ungeeignet. Sein Ausweis würde ein nur sehr eingeschränktes und damit unzutreffendes Bild von der Eigenmittelausstattung der Sparkasse liefern und ihre wirtschaftliche Situation und Perspektive nicht hinreichend widerspiegeln. Deshalb würde durch das Trägerkapital auch keine Transparenz über die wirtschaftliche Stärke und Ertragskraft einer Sparkasse hergestellt.

Für den Träger wird Transparenz über die wirtschaftliche Lage einer Sparkasse bereits über den Verwaltungsrat und dessen Ausschüsse, insbesondere den Bilanzprüfungsausschuss, und für die allgemeine Öffentlichkeit durch Publikation der Jahresabschlüsse umfassend hergestellt.

Um den wirtschaftlichen Erfolg einer Sparkasse messen zu können, bedarf es keines Trägerkapitals. Vielmehr steht mit der Eigenkapitalrentabilität ein Instrument zur Verfügung, das Aussagen über den Erfolg der Sparkassen erlaubt. Für die Berechnung der Eigenkapitalrentabilität ist es dabei völlig unerheblich, wie man die in den Nenner einfließenden Ka-

pitalbestandteile bezeichnet – ob man von der Sicherheitsrücklage spricht oder von Trägerkapital.

Schließlich haben auch die Ratingagenturen, die sowohl einzelne Sparkassen als auch die gesamte Gruppe der Sparkassen, Landesbanken und Landesbausparkassen bewerten, nie eingewandt, eine als Stammkapital deklarierte Kapitalposition in der Bilanz zu vermissen. Dies wird bezüglich eines Trägerkapitals nicht anders sein.

Nach alledem ist nicht erkennbar, dass die Einführung von Trägerkapital die Transparenz über die wirtschaftliche Stärke und Ertragskraft einer Sparkasse erhöhen würde. Sie erleichtert auch nicht die Vergleichbarkeit der Sparkassen untereinander. Dafür gibt es hinreichend aussagekräftige Verfahren des Betriebsvergleichs.

e) Trägerkapital ist europarechtlich nicht notwendig

Auch europarechtlich ist die Zulassung von Trägerkapital nicht notwendig. Das 2002 im Rahmen des Gesetzes zur Neuordnung der Rechtsverhältnisse der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute in Nordrhein-Westfalen geänderte Sparkassengesetz setzt die sog. Verständigung I der Bundesrepublik Deutschland mit der Europäischen Kommission vom 17. Juli 2001 um. Die seinerzeitige Novellierung in Nordrhein-Westfalen wie in den anderen Bundesländern erfolgte in Abstimmung mit der EU-Kommission und trägt den europarechtlichen Vorgaben in vollem Umfang Rechnung. In dem Ende 2006 von der Bundesregierung und der EU-Kommission einvernehmlich beigelegten Streit um den Bezeichnungsschutz „Sparkasse“ in § 40 KWG hat auch die EU-Kommission noch einmal bestätigt, dass wegen Artikel 295 EG-Vertrag die Beibehaltung der derzeitigen Sparkassenstruktur europafest ist. Der Einführung von Trägerkapital bedarf es daher auch europarechtlich nicht.

f) Trägerkapital kann die Eigentümerposition der Kommunen verwässern

Wir befürchten, dass die Einführung von Trägerkapital die Eigentümerposition der Kommunen nicht stärken, sondern sie im Gegenteil langfristig eher schwächen könnte, und sind ernsthaft besorgt, dass die Bildung von Trägerkapital einer möglichen späteren Privatisierung von Sparkassen Vorschub leisten könnte – auch wenn dies Ihrer erklärten Absicht und den Änderungen in § 1 AE widerspricht.

Mit der Zulassung von Trägerkapital könnte einer Entwicklung Vorschub geleistet werden, die die bewährte Grundstruktur der Sparkassen zum Nachteil der Kunden und der gesamten Bevölkerung verändert – und dies in unnötiger Weise. Für die Zulassung von Trägerkapital ist kein Bedarf erkennbar. Ausgehend von den Leitlinien der Novellierung, Sinnvolles und Bewährtes zu erhalten, Überholtes bzw. nutzlos Gewordenes zu streichen und notwendige Neuerungen einzuführen, erübrigt sich die Zulassung von Trägerkapital, und zwar auch in optionaler, nicht-fungibler Form.

Die Zulassung von Trägerkapital ist somit weder erforderlich noch zweckmäßig. Aus der Sorge, dass mit seiner Zulassung eine falsche Weichenstellung erfolgen und eine nachhaltig zukunftsfähige Sparkassenstruktur in Nordrhein-Westfalen in Gefahr geraten könnte, möchten wir Sie eindringlich bitten, § 7 Absatz 1 AE und die dazugehörigen Folgeregeln ersatzlos zu streichen.

4. Zu § 10 und § 12 AE – Mitgliedschaft im Verwaltungsrat

Wir begrüßen die Möglichkeit, dass alle Hauptverwaltungsbeamten auch als „einfache“ Mitglieder des Verwaltungsrats wählbar sind. Der damit einhergehende Wegfall einer generellen beratenden Teilnahme von Hauptverwaltungsbeamten trägt zu einer klaren Corporate Governance Struktur bei. Wir gehen davon aus, dass durch die gesetzliche Änderung nicht in die Zusammensetzung der derzeit amtierenden Verwaltungsräte eingegriffen werden soll. Da insoweit möglicherweise Unsicherheiten bestehen könnten, würden wir eine entsprechende Klarstellung begrüßen. Diese sollte unseres Erachtens dadurch erfolgen, dass diese gesetzliche Regelung erst nach der nächsten Kommunalwahl in Kraft tritt.

5. Zu § 13 AE – Unvereinbarkeit, Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern

Wir begrüßen, dass in Absatz 2 als Zeitpunkt für die Unvereinbarkeit mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat im Falle eines Strafverfahrens nicht mehr auf die Einreichung der Klage beim Strafgericht, sondern auf die Zulassung der Klage durch das Strafgericht abgestellt wird. Die vorgesehene Änderung trägt dazu bei, aufgetretene Konfliktsituationen über den richtigen Zeitpunkt eines notwendigen Ausschlusses zu entspannen und Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Im Interesse der Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten und Konfliktsituationen wäre zudem eine Klarstellung hilfreich, dass neben Repräsentanten von Unternehmen, die

mit der Sparkasse im Wettbewerb stehen, auch für solche Konkurrenzunternehmen tätige Lobbyisten von der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat ausgeschlossen sind. Sofern der Lobbyist unter den Begriff des Repräsentanten subsumiert werden kann, würde eine entsprechende Klarstellung in der Gesetzesbegründung genügen. Andernfalls schlagen wir folgende Ergänzung des § 13 Absatz 1 Buchst b) AE vor:

„b) Personen, die ... Arbeiter, Repräsentanten oder Lobbyisten von Unternehmen sind, die ...“

6. Zu § 15 Absatz 3 AE – Bildung eines Risikoausschusses

Wir begrüßen, dass der Arbeitsentwurf unseren Vorschlag aufgreift, den Kreditausschuss unter Erweiterung seiner Aufgabenstellung zu einem Risikoausschuss weiter zu entwickeln.

Nach den bisherigen Vorstellungen soll der Risikoausschuss neben den derzeitigen Zuständigkeiten des Kreditausschusses folgende Aufgaben haben: Erörterung der Grundsätze der Risikopolitik und der Risikosteuerung mit dem Vorstand; Diskussion der Adressenausfallrisiken, der operativen Risiken, der Marktpreisrisiken, der Liquiditätsrisiken, der Beteiligungsrisiken und der Steuerung der Risikostruktur und der Kreditportfolien.

Wegen der Bedeutung seiner Funktionen sollte der Risikoausschuss nicht nur – wie im Arbeitsentwurf vorgesehen – ein Unterausschuss des Verwaltungsrates, sondern wie bisher der Kreditausschuss ein eigenständiges Organ sein. Damit müssten dann auch gewisse Vorgaben für Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Risikoausschusses normiert werden.

7. Zu § 24 Absatz 3 Satz 4 AE – Aushändigung des Prüfungsberichts

Der Arbeitsentwurf lässt die Aushändigung des Prüfungsberichts an die Mitglieder des Bilanzprüfungsausschusses und des Risikoausschusses auf deren Verlangen hin zu. Dies halten wir für richtig.

Der Arbeitsentwurf berücksichtigt allerdings nicht unseren Vorschlag, eine Rückgabepflicht nach der Beschlussfassung vorzusehen. Wegen der besonders sensiblen Inhalte halten wir eine Rückgabe für notwendig. Eine Rückgabepflicht beeinträchtigt die Arbeit

der Gremien nicht, da für deren Arbeit und Beschlussfassung die Kenntnis der Inhalte maßgeblich ist. Nach der Beratung und Beschlussfassung in den Gremien besteht kein Bedürfnis mehr, den Prüfungsbericht länger zu behalten. Wir bitten Sie deshalb, eine entsprechende Rückgabepflicht in der Gesetzesbegründung anzusprechen und später in den AVV vorzusehen. Hierfür schlagen wir folgenden Text vor:

„Am Ende der Sitzung des Verwaltungsrats, in der die Beschlüsse nach § 15 Absatz 2 Buchst. e) gefasst werden, ist der Prüfungsbericht zurückzugeben. Es dürfen keine Kopien, Abschriften oder ähnliches aus dem Prüfungsbericht angefertigt werden oder Informationen hieraus an Dritte weitergegeben werden.“

8. Zu § 25 Absätze 1 und 2 AE – Ausschüttung

Der Arbeitsentwurf greift unseren Vorschlag auf, unter Verzicht auf jede besondere Bemessungsgrundlage und Ausschüttungsstaffel die Trägervertretung auf Vorschlag des Verwaltungsrates über die Ausschüttung entscheiden zu lassen.

Der Arbeitsentwurf übernimmt leider aber nicht unseren Vorschlag, dass die Trägervertretung bei ihrer Entscheidung „die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen“ hat. Der Entwurf begnügt sich stattdessen mit der eher pauschalen Aussage, dass der Jahresüberschuss ausgeschüttet werden kann, wenn er nicht zum Ausgleich eines Verlustvortrags benötigt wird oder eine Stärkung der Rücklagen erforderlich ist. Nach der Entwurfsbegründung hat der Träger in eigener Verantwortung einzuschätzen, wann eine Stärkung der Rücklagen notwendig ist. Auch wenn wir davon ausgehen, dass eine Stärkung der Rücklagen notwendig ist, wenn anderenfalls die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse gefährdet sein könnten, möchten wir Sie bitten, unseren ursprünglichen Formulierungsvorschlag in das Gesetz aufzunehmen. Hilfsweise sollte in der Gesetzesbegründung klargestellt werden, dass die Angemessenheit der Ausschüttung im Hinblick auf die künftige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Sparkasse sowie im Hinblick auf die Erfüllung des öffentlichen Auftrags der Sparkasse zu berücksichtigen ist.

Nach der Entwurfsbegründung soll eine Rücklagendotierung zwingend erforderlich sein, wenn die Prüfungsstelle im Prüfungsbericht des Jahresabschlusses entsprechende Hin-

weise gibt. Auch wenn ein entsprechender Hinweis mit den Berufsgrundsätzen der Wirtschaftsprüfer vereinbar erscheint, da die Abschlussprüfung nicht nur auf die Aufdeckung von Mängeln gerichtet ist, sondern auch der „vorbeugenden Beratung“ der Sparkasse dient, darf nicht verkannt werden, dass dem Abschlussprüfer in dieser Frage schnell eine „Schiedsrichterrolle“ zukommen könnte. Dies sollte vor dem Hintergrund der Unabhängigkeit der Prüfungsstelle auf jeden Fall vermieden werden.

9. Zu § 25 Absatz 3 AE – Verwendung des Ausschüttungsbetrages

Nach dem Arbeitsentwurf ist der Ausschüttungsbetrag für die am Gemeinwohl orientierten Aufgaben und Zwecke des Trägers zu verwenden.

Der Entwurfsbegründung zufolge entspricht diese Regelung weitgehend der geltenden Vorschrift des § 28 Absatz 5 SpkG. Danach hat der Träger den ihm zugeführten Ausschüttungsbetrag für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Die derzeitige Regelung ist zumindest nach ihrem Wortlaut enger als die vorgesehene Neufassung. Dass durch die Neuregelung eine Erweiterung beabsichtigt ist, ergibt sich unmittelbar aus der Gesetzesbegründung, wonach dadurch die Dispositionsmöglichkeiten des Trägers über Ausschüttungen erweitert werden sollen. Dieser Wille wird auch durch die diesbezüglichen Äußerungen in der Pressekonferenz des Finanzministers vom 8. Mai 2007 unterstrichen („Es liegt allein in der Verantwortung des Trägers, ob er den Ausschüttungsbetrag für neue Straßen oder Kinderspielflächen verwendet, ob er den Betrag zur Rückführung von Krediten nutzt oder für Infrastrukturmaßnahmen einsetzt.“).

Diese Sichtweise geht über das bisherige Verständnis der Gemeinnützigkeitsbindung im Sinne des Sparkassenrechts hinaus. Danach sollen die ausgeschütteten Gewinne eben nicht einfach in den kommunalen Haushalt eingestellt und für Verwaltungsaufgaben oder zur Schuldendeckung verwendet werden.

Die beliebige Verwendung würde einen Systembruch bedeuten. Eine Verwendungsbeschränkung auf bestimmte, dem gemeinen Nutzen dienende Zwecke stellt ein typisches Merkmal öffentlich-rechtlicher Sparkassen dar. Man findet entsprechende Regelungen in nahezu allen Sparkassengesetzen. Öffentlicher Auftrag der Sparkassen, Gemeinwohlorientierung ihrer Tätigkeit und gemeinnützige Verwendung der ausgeschütteten Gewinne durch den Träger sind sinnfälliger Ausdruck des bürgerschaftlichen Engagements der kommunalen Sparkassen und ihrer Mitverantwortung für die regionale Entwicklung. Jedes

dieser Elemente stellt ein die Sparkassen prägendes Strukturmerkmal dar. Ihr Zusammenspiel bedeutet ein Spezifikum der Sparkassen, das sie von Privat- und Genossenschaftsbanken unterscheidet.

Dass das europäische Recht keine Änderung der geltenden Rechtslage gebietet, ist unstrittig; die Entwurfsbegründung stellt die Europafestigkeit der geltenden Rechtslage nicht in Frage.

Wir bitten Sie nachdrücklich, von der zu weiten, eine beliebige Verwendung der Ausschüttungsbeträge ermöglichenden Regelung abzusehen und statt dessen den Begriff der „gemeinwohlorientierten Verwendung“ der Ausschüttungsbeträge im Gesetz zu präzisieren.

Aus diesem Grunde schlagen wir vor, § 25 Absatz 3 AE wie folgt zu fassen:

„Der Ausschüttungsbetrag ist zur Erfüllung der gemeinwohlorientierten örtlichen Aufgaben der Träger oder für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und damit auf die Förderung des kommunalen, bürgerschaftlichen und trägerschaftlichen Engagements in den Bereichen Bildung und Erziehung, Soziales und Familie, Kultur und Sport sowie Umwelt zu beschränken.“

10. Zu § 27 Absätze 1 und 2 AE – Vereinigung von Sparkassen

Bei der Vereinigung von Sparkassen sollen nach der Gesetzesbegründung durch die Neufassung die bisher schon zulässigen Fusionsstufen lediglich sprachlich zusammengefasst werden, ohne dass dadurch materielle Änderungen eintreten sollen. Ausweislich des Wortlautes von § 27 Absätze 1 und 2 AE trifft diese Begründung aber so nicht zu.

Bisher bestehen drei Stufen:

1. Stufe – Fusion benachbarter Sparkassen
2. Stufe – Fusion von Sparkassen innerhalb eines Kreises
3. Stufe – Über Stufe 1 und 2 hinaus Sprungfusion bei wirtschaftlichen und nahen räumlichen Verbindungen.

Nach dem Wortlaut ist künftig eine Fusion von benachbarten Sparkassen, die nicht demselben Kreis angehören, nur zulässig, wenn wirtschaftliche und nahe räumliche Verbindungen ihre Vereinigung als zweckmäßig erscheinen lassen (derzeit Stufe 3). Diese Vor-

aussetzungen dürften zwar im Regelfall erfüllt sein. Es ist aber unverständlich, warum eine Fusion zwischen benachbarten Sparkassen künftig nicht mehr schon wegen ihrer Nachbarschaft, sondern nur bei Vorliegen von Voraussetzungen zulässig sein soll, die für die derzeit als Ausnahmeregelung gedachte Sprungfusion gelten. Dass dies nicht gewollt ist, ergibt sich zwar aus der Gesetzesbegründung, sollte sich aber auch im Wortlaut der Vorschrift widerspiegeln. So könnte zum Beispiel in Absatz 1 formuliert werden:

“(1) Benachbarte Sparkassen und Sparkassen innerhalb eines Kreisgebietes können durch Beschluss ...“.

11. Zu § 31 Absatz 4 AE – Verwendung des verbleibenden Sparkassenvermögens nach Auflösung

Aufgrund der Verweisung auf § 25 Absatz 3 AE wird auch hier die bisherige Gemeinnützigkeitsbindung aufgehoben und letztlich eine freie Verwendungsmöglichkeit für den Träger vorgesehen.

Dies ist aus den oben zu § 25 Absatz 3 AE genannten Gründen nicht sachgerecht. Durch diese Verweisung besteht die Gefahr, dass Träger eine Auflösung von Sparkassen beschließen könnten, nur um über die nach dem Arbeitsentwurf letztlich uneingeschränkte Verwendungsmöglichkeit des Erlöses den kommunalen Haushalt zu sanieren. Hierdurch könnte das flächendeckende Sparkassenwesen durch das Verhalten einiger weniger Träger insgesamt schwer geschädigt werden. Dass diese Gefahr zumindest theoretisch besteht, sehen auch die Entwurfsverfasser, was sie dazu veranlasst hat, die Auflösungsvoraussetzungen in § 31 Abs. 1 AE klarzustellen. Dies wird von uns ausdrücklich begrüßt.

12. Zu § 34 Satz 2 AE – Sparkassenstützungsfonds

Die vorgesehene Regelung, dass die Aufsichtsbehörde an Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds zu beteiligen ist, muss kritisch hinterfragt werden.

Zunächst ist Sparkassenaufsicht eine reine Rechtsaufsicht. Um dieser Rechtsaufsicht genügen zu können, reicht es aus, dass die Aufsichtsbehörde umfassend informiert wird. Eine darüber hinausgehende Mitwirkung an Entscheidungen des Stützungsfonds ist für eine ordnungsgemäße Rechtsaufsicht nicht erforderlich. Auch in anderen Bundesländern gibt es keine vergleichbaren Regelungen.

Die vorgesehene gesetzliche Regelung könnte unter zwei Aspekten beihilferechtliche Relevanz entfalten:

a) Die gesetzliche Regelung als solche.

Die Pflicht zur Beteiligung der Aufsichtsbehörde beinhaltet weder nach ihrem Wortlaut noch nach ihrer systematischen Stellung im Gesetz noch nach der Gesetzesbegründung eine direkte Einstandspflicht des Staates. Damit entfaltet die gesetzliche Regelung für sich genommen keine beihilferechtliche Relevanz. Dies ist auch aus unserer Sicht zwingend, um sich nicht erneuten EU-rechtlichen Beihilfevorwürfen ausgesetzt zu sehen.

b) Die Beteiligung der Aufsichtsbehörde an Entscheidungen der Stützungsfonds.

Unabhängig von a) ist jedoch nicht eindeutig klar, worin die „vorherige Beteiligung an allen weiteren Entscheidungen des Stützungsfonds“ besteht und was mit dieser bezweckt ist. Nach dem Wegfall von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung muss die Arbeitsteilung zwischen Staat und Sparkassen klar und eindeutig bleiben. Anderenfalls bestünden erneut beihilferechtliche Gefahren, weil nicht ausgeschlossen werden kann, dass die von den Sparkassen im Sinne einer Selbsthilfeeinrichtung aufgebrauchten Mittel der Stützungsfonds dem Staat nach den vom EuGH aufgestellten Grundsätzen zugerechnet werden könnten mit der Folge, dass in einem Stützungsfall eine Mittelbereitstellung den beihilferechtlichen Vorschriften unterliegen würde. Deswegen ist ein Einfluss der Sparkassenaufsicht auf Entscheidungen des Stützungsfonds zwingend zu vermeiden.

Wenn – worauf die Entwurfsbegründung hindeutet – für die Aufsicht das Informationsbedürfnis im Vordergrund steht, sollte die Mitwirkung auch im Gesetzeswortlaut eindeutig darauf beschränkt werden. Hierzu schlagen wir folgende Formulierung für § 34 Satz 2 AE vor:

„Darüber hinaus ist die Aufsichtsbehörde über das mögliche Vorliegen eines Stützungsfalles, die beabsichtigten Stützungsmaßnahmen und die Entscheidungen des Sparkassenstützungsfonds der Verbände zu unterrichten.“

13. Zu § 36 AE – Zusammenschluss der Sparkassen- und Giroverbände

§ 36 AE sieht die Fusion der nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände bis zum 1. Januar 2009 vor.

Nach der Entwurfsbegründung wird damit das in der Koalitionsvereinbarung festgelegte Ziel der Vereinigung der beiden Sparkassen- und Giroverbände mit konkretem Datum umgesetzt. Die Koalitionsvereinbarung von CDU und FDP äußert sich zu der Verbändefusion wie folgt: „Wir begrüßen Überlegungen für einen gemeinsamen Sparkassenverband in Nordrhein-Westfalen.“

Die Möglichkeit eines Zusammenschlusses der beiden nordrhein-westfälischen Sparkassenverbände ist bekanntlich seit 1994 gesetzlich eröffnet. Danach können die beiden jetzt selbständigen Verbände zusammengehen, wenn ihre zuständigen Organe so beschließen. Der den Verbänden zuerkannte Selbstgestaltungsspielraum sollte nicht durch ein „gesetzliches Gebot“, sich zu einem bestimmten Termin zusammenzuschließen, und der Androhung einer „Quasi-Ersatzvornahme“ eingeschränkt werden. Eine auf diese Weise faktisch erzwungene Vereinigung würde den unterschiedlichen Sparkassenstrukturen im Rheinland und in Westfalen-Lippe nicht gerecht.

Die im Arbeitsentwurf vorgesehene Regelung, wonach die beiden Sparkassenverbände in Nordrhein-Westfalen bis zum 1. Januar 2009 aufgrund einer gesetzlichen Regelung zwangsweise fusionieren sollen, wird abgelehnt.

14. Zu §§ 38, 39 AE – S-Finanzverbund Nordrhein-Westfalen, Sparkassenzentralbank

Mit der vorgesehenen gesetzlichen Regelung eines S-Finanzverbundes Nordrhein-Westfalen folgt der Arbeitsentwurf nicht der Empfehlung des in Ihrem Auftrag erstellten gemeinsamen Verbändegutachtens zur Modernisierung des Sparkassenrechts in Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 2006. Die Empfehlung sieht eine konsequente Fortsetzung und Weiterentwicklung der in den letzten Jahren eingeleiteten Ausrichtung des heutigen S-Verbundmodells NRW und hierzu die Errichtung einer „S-Verbund-Clearing-Gesellschaft“ aufgrund von Beschlüssen der zuständigen Organe der Sparkassenorganisation in Nordrhein-Westfalen auf vertraglicher Basis vor und betont, dass es hierfür keiner gesetzlichen

Voraussetzungen bedarf. Statt auf die Gestaltungskraft der Beteiligten zu setzen, schreibt der Arbeitsentwurf einen gesetzlich ausgeformten Finanzverbund vor.

Gegen den vorgesehenen gesetzlichen Finanzverbund bestehen gravierende Bedenken, die wir im Folgenden aufzeigen:

a) gesetzlich geregelter Zwang zur Zusammenarbeit ist in Deutschland ohne Vorbild

Sparkassen, Sparkassenverbände und WestLB AG werden zu einer Zusammenarbeit in einer Weise gezwungen, die dem Sparkassenrecht aller anderen Bundesländer, namentlich auch in Hessen und Sachsen, fremd ist. Das von uns gutachtlich untersuchte Verbundkonzept Hessen-Thüringen kennt keinen gesetzlichen Zwang. Die Ausgestaltung der Sachsen-Finanzgruppe ist zwar im Sparkassengesetz des Freistaates Sachsen normiert, ein Zwang zur Teilnahme besteht aber für keine Sparkasse und ihren Träger.

b) gesetzliche Ausformung eines S-Finanzverbundes NRW ist nicht erforderlich

Warum in Nordrhein-Westfalen eine gesetzliche Ausformung eines S-Finanzverbundes erforderlich sein soll, erschließt sich uns nicht. Die Entwurfsbegründung stellt selbst fest, dass die Sparkassen und die WestLB AG bereits jetzt eng zusammenarbeiten und sich die Zusammenarbeit aufgrund des neuen Geschäftsmodells aus dem Jahre 2004 und der Investition der Sparkassen in die Bank noch intensiviert hat. Die Entwurfsbegründung erkennt an, dass sich diese Zusammenarbeit bewährt hat und alle Beteiligten stärkt. Dies lässt sich auch anhand der Entwicklung der Ergebnisse der Zusammenarbeit im Verbund belegen.

Die Zusammenarbeitsquote betrug in den Jahren vor der Neuausrichtung der Verbundzusammenarbeit noch weit unter 50%. Seit der Neuausrichtung des Verbundes im Januar 2005 hat sich die Zusammenarbeit deutlich verbessert und stellt sich wie folgt dar:

Tabelle: Entwicklung der Zusammenarbeitsquoten im Neugeschäft NRW in 2005 und 2006
Quelle: Evidenzzentrale

Zusammenarbeitsquote in Prozent	Bis einschl. 2004	2005		2006	
		Halbjahr	Gesamtjahr	Halbjahr	Gesamtjahr
NRW	< 50	67	74	74	79

Die Zusammenarbeitsquote der Sparkassen in NRW mit der WestLB im Neugeschäft des gesamten Jahres 2006 betrug knapp 80 Prozent. Dieser Wert stellt eine abermalige Steigerung der Zusammenarbeitsquote auf hohem Niveau dar. Für das erste Halbjahr 2007 wird von einem ähnlich hohem Zusammenarbeitsniveau ausgegangen.

Die Umsetzung des neuen Geschäftsmodells der WestLB in der Zusammenarbeit mit den Sparkassen ist gelungen. Einige Beispiele verdeutlichen dies:

- Sehr erfreulich verlief im letzten Jahr das Wertpapiergeschäft mit der WestLB AG. Mit Blick auf die Sparkassenkunden sticht besonders das Rentengeschäft mit einer 50-prozentigen Steigerung gegenüber dem Jahr 2005 hervor.
- Das Geschäft mit strukturierten Zertifikaten – der „Renner“ des Vorjahres – bestätigt mit einem Absatz von 589 Mio. € die weiterhin hohe Kundennachfrage.
- Mit Blick auf die Sparkasseneigenanlagen wurde bei den von der WestLB AG gemanagten Spezialfonds im Jahr 2006 erstmals die Marke von 4 Mrd. € übertroffen.

Die Ergebnisse dokumentieren die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Sparkassen und der WestLB im Verbund. Dessen Stärke liegt vor allem darin, dass die Verbundteilnehmer auf freiwilliger Basis zusammenarbeiten. Hierbei ist die vorherrschende Motivation für eine erfolgreiche Zusammenarbeit die hohe Qualität der angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Das Verbundmodell in NRW ist daher anderen Modellen, insbesondere denen mit einer „verordneten“ Zusammenarbeit, überlegen.

Wie im Verbändegutachten vom 22. Mai 2006 ausgeführt wird und wir noch einmal in unserem gemeinsamen Schreiben vom 14. Dezember 2006 bekräftigen, werden RSGV, WLSGV und WestLB AG zum Zwecke der noch intensiveren Zusammenarbeit und der Erlangung eines auskömmlichen Verbundratings eine im Gutachten näher dargestellte und im

Schreiben vom 14. Dezember 2006 noch einmal skizzierte S-Verbund-Clearing-Gesellschaft errichten.

Die Vorarbeiten zur Gründung der Gesellschaft sind beendet. **[Nach entsprechender Beschlussfassung durch die Verbandsversammlungen ergänzen: Ihre Gründung wurde von den Verbandsversammlungen des RSGV und des WLSGV am 27. bzw. 28. August 2007 beschlossen. Sobald das Bundeskartellamt die notwendige fusionskontrollrechtliche Freigabe erteilt hat, wird die Gesellschaft ihre Arbeit aufnehmen.]**

Angesichts der auch vom Arbeitsentwurf nicht bestrittenen erfolgreichen Zusammenarbeit der Sparkassen auf der Basis von freiwilligen Verträgen mit der WestLB AG können wir einen Bedarf für die vorgesehene gesetzliche Regelung nicht erkennen. Ein gesetzlich angeordneter Zwang zur Zusammenarbeit könnte vielmehr dazu führen, dass sie auf ein unumgängliches Mindestmaß reduziert wird. Damit würde sich die gesetzliche Regelung als kontraproduktiv erweisen.

c) Eingriff in die Geschäftstätigkeit der Sparkassen und die Eigenverantwortlichkeit der Vorstände

Auch nach der Entwurfsbegründung dürfen die rechtliche und wirtschaftliche Selbständigkeit der Verbundmitglieder sowie die kraft Gesetzes bestehende Eigenverantwortlichkeit der Vorstände nicht tangiert werden. Diese Erkenntnis und Klarstellung ist zu begrüßen. Dazu passt aber nicht, dass die durch die Regelung angesprochenen eigenständigen Unternehmen gesetzlich zur Zusammenarbeit mit bestimmten Geschäftspartnern gezwungen werden. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich die Entwicklung der letzten Jahre vergegenwärtigt:

- Die WestLB wurde aufgrund einer politischen Entscheidung des Landesgesetzgebers im Jahr 2002 in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und damit privatisiert.
- Als im Jahr 2004 die Restrukturierung der WestLB AG notwendig wurde, hat das Land NRW, das zuvor die WestLB AG in die Privatisierung entlassen hatte, keinen eigenen Beitrag geleistet. Die Restrukturierung wurde vielmehr ausschließlich von den Sparkassen in EU-rechtskonformer Weise getragen.
- Hierzu gehörte auch der Mehrheitserwerb der Aktien, die Bildung der Reservefonds sowie die Neuausrichtung des Geschäftsmodells auf freiwilliger vertraglicher Basis.

- Dies alles stellte ein Gesamtpaket dar, was auch vertraglich am 29. Juni 2004 abgesichert worden ist. Diese vertraglichen Regelungen haben bis heute Gültigkeit.

Die zuvor skizzierte Entwicklung ist bis dahin konsequent. Der jetzt im Arbeitsentwurf vorgesehene nächste Schritt passt allerdings überhaupt nicht in diese Entwicklungslinie. Er würde vielmehr einen Rückschritt darstellen, aber keine Fortentwicklung. Nachdem man sich einmal entschlossen hat, bei der WestLB AG den Weg der Privatisierung einzuschlagen, kann eine konsequente Weiterentwicklung nur in privatrechtlicher und freiwilliger Form erfolgen. Deshalb haben wir die oben unter Buchst. b) angesprochene freiwillige Gründung der S-Verbund-Clearing befürwortet.

Wir haben die Befürchtung, dass ein so angeordneter Finanzverbund in sich den Keim hin zu einer Vertikalisierung trägt, die nicht nur von uns strikt abgelehnt wird, sondern auch in der Vereinbarung zwischen dem RSGV, dem WLSGV, den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Land Nordrhein-Westfalen, der NRW.Bank und der WestLB AG vom 29. Juni 2004 abgelehnt wird. Wer – wie der Arbeitsentwurf mit den §§ 38 f. AE – in Kategorien von Anschluss- und Benutzungszwang denkt, der zerstört nach unserer festen Überzeugung den Verbund – entweder landet er bei Holding-, d.h. Konzernstrukturen oder beim Ende erfolgreicher Zusammenarbeit. Beides wollen wir nicht.

d) wettbewerbsrechtliche Bedenken und Entwicklungen müssen berücksichtigt werden

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht stößt die gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes NRW auf ganz erhebliche Bedenken. Derzeit untersucht die EU-Kommission in einer Sektoruntersuchung das Retailgeschäft der Banken und Sparkassen. Im Fokus der Untersuchung steht dabei u. a. die Zusammenarbeit von Kreditinstituten in Verbundorganisationen. Auch wenn dies seitens der Kommission aus Gründen der Neutralität nicht explizit ausgesprochen wird, geht es ihr insbesondere um die Verbundzusammenarbeit innerhalb der Sparkassen-Finanzgruppe. Dies geht aus einem Anfang Juli 2007 seitens der EU-Kommission übersandten Fragebogen hervor. Zwei der acht Fragen befassen sich abschließend hiermit:

„5. Bitte erläutern Sie die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Landesbanken. Gibt es darüber Vereinbarungen oder Absprachen (z. B. die so genannte ‚Berliner Erklärung‘)? Wenn ja, geben Sie diese bitte vollständig an und übersenden ggf. die Texte. Gibt es weitere Absprachen oder Vereinbarungen zwischen Sparkassen und Landes-

banken? Wenn ja, nennen Sie diese bitte ebenfalls vollständig und übersenden ggf. die Texte.

„6. Bitte erläutern Sie sämtliche Vereinbarungen oder Absprachen – einschließlich der oben genannten Arbeitsteilung zwischen Landesbanken und Sparkassen, den Kooperationen zwischen Sparkassen (z. B. Haftungsverbund, Risikomanagement, Marketing und Werbung) und denen zwischen Sparkassen und anderen Banken (ohne organisatorisch-technische Rahmenbedingungen für Zahlungsverkehrsverfahren).

Die gestellten Fragen zeigen sehr deutlich, dass die EU-Kommission der Verbundorganisation der Sparkassen sehr kritisch gegenüber steht.

Im Zuge einer wahrheitsgemäßen Beantwortung der Fragen wären die Sparkassen im Übrigen auch gezwungen anzugeben, dass in NRW eine gesetzliche Regelung eines S-Finanzverbundes geplant ist. Ob und in welcher Weise die EU-Kommission dies würdigt, kann selbstverständlich nicht prognostiziert werden. Es erscheint uns aber nahe liegend zu sein, dass die EU-Kommission die geplante gesetzliche Regelung genauer hinterfragen wird und dies möglicherweise zu erneuten Auseinandersetzungen mit der Kommission führen könnte. Auch könnte durch die Einschaltung der EU-Kommission das Gesetzgebungsverfahren zeitlich verzögert werden. Ferner hätte die EU-Kommission dann auch einen Ansatzpunkt, die von uns geplante Gründung der S-Verbund-Clearing genauer zu untersuchen. Nach dem derzeit geplanten Vorgehen wäre demgegenüber für die Gründung „nur“ das Bundeskartellamt zuständig, von dem nach unserem derzeitigen Kenntnisstand kein Widerstand zu erwarten ist, so dass einer zügigen Umsetzung nichts im Wege steht.

Auch vor diesem Hintergrund bitten wir Sie nachdrücklich, von der gesetzlichen Regelung eines S-Finanzverbundes NRW abzusehen und die §§ 38, 39 AE und als Konsequenz hieraus auch § 40 Absatz 1 Satz 2 AE und § 41 Absatz 5 AE ersatzlos zu streichen.

e) Beleihung mit Sparkassenzentralbankfunktion ist zweifelhaft

Da die WestLB AG nicht der Regelungsgewalt des Landes, sondern den Mechanismen des privaten Gesellschaftsrechts unterliegt, ist es fraglich, ob die Beleihung ohne ihr Einverständnis erfolgen kann. Angesichts der Tragweite der Entscheidung würde ein solches Einverständnis nicht ohne Zustimmung der zuständigen Gesellschaftergremien erteilt werden können.

15. Zu § 40 – Aufsichtszuständigkeit

Gemäß § 40 Absatz 1 Satz 2 AE erfasst die Aufsichtszuständigkeit des Landes auch andere Unternehmen des S-Finanzverbundes NRW.

Unabhängig von unserer obigen Stellungnahme zu §§ 38, 39 AE weisen wir darauf hin, dass wir die Ausdehnung der Aufsicht des Landes auch auf „andere Unternehmen des S-Finanzverbundes NRW“ für nicht nachvollziehbar und nicht akzeptabel halten. Über diese Regelung würde ggf. eine unmittelbare Aufsicht über privatrechtlich organisierte Unternehmen begründet, die ggf. zu einem späteren Zeitpunkt dem S-Finanzverbund NRW vertraglich beitreten wollen. U. E. kann sich die Aufsichtszuständigkeit des Landes allenfalls auf den S-Finanzverbund NRW als solchen beziehen, nicht jedoch auf die einzelnen Unternehmen, die dem Verbund ggf. beitreten würden. Da der S-Finanzverbund selbst jedoch keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, besteht kein Subjekt, welches beaufsichtigt werden könnte. Deswegen schlagen wir vor, § 40 Absatz 1 Satz 2 AE ersatzlos zu streichen.

16. § 42 AE – Befugnisse der Verbandsaufsicht

Neben den allgemeinen, auch für Sparkassen geltenden Aufsichtsbefugnissen werden in Bezug auf die Sparkassenverbände spezielle Aufsichtsbefugnisse geregelt. Dies wird mit europarechtlichen Vorgaben begründet.

In Artikel 32 der EU-Abschlussprüfer-Richtlinie werden die Mitgliedssparkassen verpflichtet, eine wirksame öffentliche Aufsicht für Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften zu organisieren. Diese europarechtlichen Vorgaben gelten für die Verbandsaufsicht nur in Bezug auf die Aufsicht über die Prüfungsstelle. Mit ihr können keine besonderen Befugnisse bezogen auf die allgemeine Verbandsaufsicht gerechtfertigt werden. Insoweit erscheint die im Arbeitsentwurf genannte Begründung nur eingeschränkt zu gelten.

Bemerkenswert ist auch, dass der hessische Landesgesetzgeber aus Anlass der kürzlich erfolgten Novellierung des hessischen Sparkassengesetzes keine Veranlassung gesehen hat, vergleichbare Regelungen zur Verbandsaufsicht einzuführen.

Wir bitten Sie daher, § 42 Abs. 3 AE ersatzlos zu streichen.

17. Zu § 43 AE – Kosten der Aufsicht

Mit der Regelung wird erstmalig die Möglichkeit eröffnet, die allgemeinen „laufenden“ Kosten der Staatsaufsicht auf die beaufsichtigten Institute und Verbände umzulegen. Nach der Gesetzesbegründung soll damit die Qualität der Aufsicht langfristig unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen sichergestellt werden.

Die Abwälzung der Kosten der allgemeinen Staatsaufsicht ist nicht gerechtfertigt. Mit den in der Entwurfsbegründung angesprochenen gestiegenen Anforderungen und der Sicherung der Qualität lässt sich die Kostenverlagerung nicht rechtfertigen. Sparkassenaufsicht ist und bleibt eine reine Rechtsaufsicht. Wieso für diese Rechtsaufsicht gestiegene Anforderungen bestehen, ist nicht nachvollziehbar. Es ist ausschließlich die rechtliche Einhaltung der sparkassenrechtlichen Vorschriften zu überwachen. Insoweit ist auch der in der Begründung herangezogene Vergleich mit der BaFin nicht zutreffend. Diese übt gerade keine ausschließliche Rechtsaufsicht aus. Während es sich bei der sparkassenrechtlichen Staatsaufsicht um eine Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Sparkassentätigkeit handelt, übt die BaFin die Bankenaufsicht im Sinne einer Wirtschafts-/Fachaufsicht aus.

Die Entwurfsbegründung ist auch im Hinblick auf die zu § 41 Absatz 5 AE gemachten Ausführungen widersprüchlich. Dort heißt es ausdrücklich, dass es sich um eine allgemeine Rechtsaufsicht handle, die letztlich keinen detaillierten Maßnahmenkatalog erforderlich mache.

Auch ein Vergleich mit den in anderen Bundesländern bestehenden Vorschriften zeigt, dass die im Arbeitsentwurf für Nordrhein-Westfalen vorgesehene Regelung völlig untypisch ist. In keinem Bundesland bestehen Vorschriften, aufgrund derer die allgemeinen laufenden Kosten der Rechtsaufsicht über Sparkassen auf diese Unternehmen abgewälzt werden können. Lediglich wenn aufgrund besonderer Vorkommnisse außergewöhnliche, über die allgemeine Aufsicht hinausgehende Kosten anfallen, können diese in anderen Bundesländern im Einzelfall im Sinne eines anordnungsbezogenen Tätigwerdens auf die beaufsichtigten Unternehmen verlagert werden. Darüber hinaus bestehen in einzelnen Bundesländern Regelungen zur Kostenübernahme von besonders beauftragten Personen für einzelne Unternehmen sowie in Hessen bezogen auf die Helaba und in Bayern bezüglich der BayernLB.

Hinsichtlich der Umlegung der Kosten der Aufsicht über den S-Finanzverbund NRW kommt unabhängig von unserer obigen Stellungnahme zu §§ 38, 39 AE noch hinzu, dass es nicht gerechtfertigt ist, die Kostenumlage bei den Sparkassenverbänden zu erheben, wenn Kostenschuldner die jeweiligen beaufsichtigten Unternehmen sind. Da nicht alle Mitglieder eines S-Finanzverbundes NRW auch zugleich Mitglieder der Verbände sind, bestünde für diese keine Möglichkeit die bei Ihnen erhobenen Kosten an alle Mitglieder eines S-Finanzverbundes weiterzugeben. Im Ergebnis würden damit nur die Sparkassen belastet.

Wir lehnen die Regelung des § 43 AE als nicht sachgerecht ab und bitten, sie zu streichen.

18. Behandlung der Sparkassen im NKF

Aufgrund der geltenden Rechtslage sind Sparkassen nicht in den kommunalen Eröffnungsbilanzen darzustellen. Wir haben bereits in unserer gemeinsamen Stellungnahme für die Anhörung des Haushalts- und Finanzausschusses und des Kommunalpolitischen Ausschusses des Landtags NRW am 26. Januar 2006 ausführlich begründet, dass es weder sachlich noch rechtlich geboten ist, die Sparkassen in der kommunalen Bilanz nach dem NKF abzubilden. Auch die Innenminister der Länder haben sich bekanntlich bei ihren Beratungen des NKF eindeutig dagegen ausgesprochen, die Sparkassen der allgemeinen Finanzwirtschaft der Kommunen zuzurechnen und in die kommunale Bilanz aufzunehmen.

In einem gemeinsamen Positionspapier des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Deutschen Landkreistages sowie in der vom DSGV herausgegebenen Broschüre „Einführung von Stammkapital stärkt Sparkassen nicht“ (Heft 26 der Reihe Fakten, Analysen, Positionen) sind die Gründe gegen einen Ausweis der Sparkassen in der kommunalen Bilanz noch einmal eingehend dargelegt.

Der Arbeitsentwurf enthält über die Behandlung der Sparkassen im NKF keine Aussage, da diese Frage in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums fällt. Laut Ihrem Schreiben vom 8. Mai 2007 hat der Innenminister des Landes NRW nach einer ersten Durchsicht des Arbeitsentwurfs noch keine abschließende Position zu einer möglichen Bewertung und Praxis der Bilanzierung von Sparkassen in kommunalen Haushalten bezogen. Nach dort geäußelter Auffassung wirke sich die Bildung von Trägerkapital auf die Bewertung von Sparkassen nicht aus. Weiterhin habe der Innenminister mitgeteilt, dass eine Konkretisierung eines sachgerechten Bewertungsverfahrens ggf. durch eine Ergänzung der gemeindehaushaltsrechtlichen Vorschriften NRW erfolgen werde.

Die Novellierung des Sparkassengesetzes NRW sollte keinen Anlass für einen Ausweis der Sparkassen in den kommunalen Eröffnungsbilanzen geben.

Ein Ausweis der Sparkasse in der kommunalen Bilanz würde den falschen Eindruck vermitteln, dass die Kommune hier eine Verfügungs- oder Verwertungsbefugnis hat. Nach außen würden finanzielle Spielräume vorgetäuscht, die tatsächlich nicht existieren. Mangels Einzelverwertbarkeit ist die Funktion als Schuldendeckungspotential nicht gegeben. Eine Aktivierung von Sparkassen würde die tatsächliche Vermögenslage der Kommunen verzerrt wiedergeben.

Wir werben eindringlich dafür, auch nach Verabschiedung und In-Kraft-Treten des neuen Sparkassengesetzes an der bisherigen Haltung festzuhalten, wonach die Sparkassen im NKF nicht zu bilanzieren sind.

Aus unserer Sicht bestehen die überwiegenden Gründe, die gegen eine Bilanzierung der Sparkassen sprechen, fort. Das besondere Eigentumsverhältnis der Kommunen an ihren Sparkassen wird in dem Arbeitsentwurf zwar klarer formuliert, aber nicht grundlegend neu ausgestaltet.

Nach den Intentionen des neuen Rechnungswesens soll insbesondere der Ressourcenverbrauch der kommunalen Aufgabenerfüllung abgebildet werden. Dies soll unabhängig davon geschehen, ob eine Kommune eine Aufgabe im Kernhaushalt oder aber in einer ausgelagerten Form wahrnimmt. Insofern ist es richtig, verbundene Unternehmen oder Beteiligungen in der kommunalen Bilanz und im konsolidierten Jahresabschluss aufzunehmen, um ein abgerundetes und unverzerrtes Bild zu bekommen.

Bei den kommunalen Sparkassen handelt es sich aber nicht um eine „das Gesamtbild verzerrende Auslagerung“. Auch sind die kommunalen Sparkassen nicht ohne weiteres mit den sonstigen kommunalen Unternehmen zu vergleichen. Vielmehr ist gerade mit dem Sparkassengesetz ausdrücklich ein Sonderregime mit speziellen Regelungen geschaffen. Dazu gehört auch, dass das Sparkassenvermögen zu Recht vor dem Zugriff des kommunalen Haushaltes geschützt werden soll, da es sich weitgehend um Einlagen der Kunden handelt. Auch bei Auflösung einer Sparkasse ist das Sparkassenvermögen nicht uneingeschränkt verfügbar, sondern nur für bestimmte Aufgaben.

Dementsprechend würde eine Aktivierung der kommunalen Sparkassen in der Bilanz zu falschen Schlüssen verleiten. Auch die Beschlusslage der Innenministerkonferenz (IMK) bestätigt diese Überlegungen. Im Leittext wird wörtlich ausgeführt:

„Für den konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) soll deshalb grundsätzlich geregelt werden, dass Aufgabenträger nur dann in den konsolidierten Jahresabschluss (Gesamtabschluss) einzubeziehen sind, wenn sie für die Erfüllung der Verpflichtung, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Kommune zu vermitteln, von Bedeutung sind. Ist dies geschehen, sind mit dem Jahresabschluss der Kommune die Jahresabschlüsse der verselbständigten Aufgabenbereiche, die mit der Kommune eine Rechtseinheit bilden, der rechtlich verselbständigten Organisationseinheiten Vermögensmassen mit Nennkapital, an denen die Kommune eine Beteiligung hat,

- der Anstalten, die von den Kommunen getragen werden, **mit Ausnahme der Sparkassen,***
- die Zweckverbände,*
- der rechtlich selbständigen kommunalen Stiftungen,*
- der sonstigen selbständigen Aufgabenträger, deren finanzielle Existenz aufgrund rechtlicher Verpflichtungen wesentlich durch die Kommune gesichert wird, zu konsolidieren“.*

Es bestand in den damaligen Beratungen in der IMK volle Übereinstimmung, dass die Sparkassen wegen ihrer Besonderheiten nicht als eigener Aufgabenbereich der Kommunen verstanden werden, der aus der kommunalen Verwaltung ausgegliedert worden ist. Die Sparkassen sollten auch nicht der allgemeinen Finanzwirtschaft der Kommunen zugerechnet werden. Auch wenn der Leittext im Zusammenhang mit den Sparkassen nur den konsolidierten Jahresabschluss anspricht, gelten das Argumentationsmuster und die darauf basierende Wertung auch für die kommunale Bilanz.

Dies alles spricht dafür, dass es weder sachlich noch rechtlich geboten ist, im Rahmen des neuen kommunalen Finanzmanagements die Sparkassen in die kommunale Bilanz aufzunehmen.

Eine Aktivierung von Sparkassen wäre ebenso wie die Einführung von nicht-fungiblem Trägerkapital die Vorstufe zur Handelbarkeit der Institute. Früher oder später würde der politische Druck wachsen, für eine solche Bilanzposition Fungibilität und die Möglichkeit zu schaffen, die Institute zur Schuldendeckung zu veräußern.

Wir bitten Sie daher nachdrücklich darum, bei der Novellierung des Sparkassengesetzes darauf zu achten, dass eine Einbeziehung der Sparkassen in die kommunalen Bilanzen vermieden wird. Sollte dies im Rahmen der Novellierung des Sparkassengesetzes nicht sicher gestellt werden können, bitten wir Sie, sich dafür einzusetzen, dass an geeigneter Stelle, z. B. im Rahmen gemeinderechtlicher Vorschriften, eine gesetzliche Klarstellung erfolgt, wonach die Sparkassen nicht im NKF zu erfassen sind.

Wir würden es begrüßen, wenn Sie, sehr geehrter Herr Minister, unsere Vorschläge und Überlegungen aufgreifen würden. Für ergänzende Erläuterungen und Erörterungen der vorstehenden Erwägungen im Rahmen eines gemeinsamen Gesprächs stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stephan Articus
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Martin Klein
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Dr. Bernd Jürgen Schneider
Hauptgeschäftsführer
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen

Dr. Karlheinz Bentele
Präsident
des Rheinischen
Sparkassen- und Giroverbandes

Dr. Rolf Gerlach
Präsident
des Westfälisch-Lippischen
Sparkassen- und Giroverbandes



Anfrage Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0158/2007/III

Tagesordnungspunkt	8.3	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der FDP/FWO-Kreistagsfraktion vom 03.09.2007: "Auswirkungen der Blauzungenkrankheit im Oberbergischen Kreis"		

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Blauzungenkrankheit hat den Oberbergischen Kreis mit voller Wucht getroffen. Hunderte von Schafen und Rindern sind erkrankt, viele bereits qualvoll verendet. Der zuständige Minister Uhlenberg hat sich dankenswerterweise selbst vor wenigen Tagen ein umfassendes Bild vom Leid der betroffenen Tiere und den wirtschaftlichen Auswirkungen auf die Schafzucht im Kreis gemacht.

Daraus ergeben sich für unsere Fraktion folgende Fragen:

- 1.) Welche wirtschaftlichen Einbußen durch die Blauzungenkrankheit haben insbesondere die Schafzüchter und – Halter im OBK?
- 2.) Welche finanziellen und anderen Hilfen können sie vom Lande, Bund oder EU erwarten?
- 3.) Welche Auswirkungen hat die Blauzungenkrankheit auf den Bestand der im Kreis gezüchteten seltenen Rassen und deren Erhalt?
- 4.) Wie und wann (Bereitstellung eines Impfstoffes) können die Schafzüchter ihre Tiere schützen?
- 5.) Gibt es eine Erklärung, warum in NRW, Oberberg so besonders betroffen ist?

- 6.) Welche Unterstützung kann der OBK den betroffenen Schafzüchtern – und halten in dieser schwierigen Lage geben?
- 7.) Wie schätzt die Kreisverwaltung die weiteren Gefahren für den Rinderbestand ein?
- 8.) Die Blauzungenkrankheit ist ja nach derzeitigem Erkenntnisstand für den Menschen ungefährlich. Wie schätzt die Kreisverwaltung hingegen die Gefahren durch ein erneutes Auftreten der Vogelgrippe ein?

Eine mündliche Begründung der Anfrage bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Reinhold Müller
Fraktionsvorsitzender



Anfrage Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0166/2007/IV

Tagesordnungspunkt	8.4	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.09.2007: "Pflegerbericht des MDK vom 31. August 2007"		

Sehr geehrter Landrat,

der Medizinische Dienst der Krankenkassen (MDK) hat in seinem Pflegebericht vom 31. August 2007 erhebliche Missstände bei der Pflege alter und hilfsbedürftiger Menschen aufgedeckt. Vor diesem Hintergrund stellt die SPD-Kreistagsfraktion zur oben aufgeführten Kreistagssitzung die folgenden Fragen:

1. Welche der 3.700 ambulanten Pflegedienste und 4.200 Pflegeheime, die durch den MDK geprüft wurden, waren Einrichtungen im Oberbergischen Kreis?
2. Welche Ergebnisse sind bei den Prüfungen durch den MDK in oberbergischen Einrichtungen zu verzeichnen?
3. Welche Konsequenzen und konkrete Maßnahmen werden bei der Heimaufsicht des Oberbergischen Kreises ergriffen oder geplant, um auf den Pflegebericht angemessen zu reagieren?

Eine Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Wurth, Fraktionsvorsitzender



Anfrage Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0167/2007/LR/AV

Tagesordnungspunkt	8.5	- öffentlich -
Betreff: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 06.09.2007: "Schließung der Nebenstellen des Kreises"		

Sehr geehrter Herr Landrat,

der Kreistag hat auf Ihre Anregung mit Mehrheit im Frühjahr die Schließung von Nebenstellen des Kreises beschlossen. Hierzu stellt die SPD-Kreistagsfraktion jetzt zur oben aufgeführten Kreistagssitzung folgende Fragen:

1. Welche Nebenstellen sind wann geschlossen worden?
2. Seit wann werden welche Aufgaben von bereits geschlossenen Nebenstellen von wem wie und in welchen Räumen neu wahrgenommen?
3. Welche Schließungen stehen noch aus und wie ist dort das Verfahren der Aufgabenüberantwortung geregelt?
4. Welche Immobilien, in denen Nebenstellen untergebracht waren, sind bereits mit welchem Erlös veräußert worden? Welche Erlöse werden bei welchen zukünftig noch zu veräußernden Immobilien erwartet?

Eine Begründung erfolgt mündlich in der Sitzung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Ralf Wurth, Fraktionsvorsitzender



Einwohnerfrage Kreistag

Sitzungsdatum: 13.09.2007

Vorlage Nr.: 0162/2007/IV

Tagesordnungspunkt	10.1	- öffentlich -
Betreff: Einwohnerfrage von Frau Michaela Merz vom 03.09.2007: "Auswirkungen des Inkrafttretens des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) auf die Kindergartenbeiträge"		

Sehr geehrter Herr Landrat Jobi,

als Eltervertreterin des AWO-KiGa Helene-Lange, Gaderoth möchte ich gerne wissen, ob durch die voraussichtliche Verabschiedung des KinderBildungGesetzes „KiBiz“, auf die Eltern von Kindergartenkindern im Jahr 2008 eine Kindergartenbeitragserhöhung zukommt. Sollte das der Fall sein, interessiert es mich auch, wie hoch diese dann ausfallen wird.

Zur Zeit wird der Trägeranteil der armen Träger von den Kommunen in Höhe von 9% übernommen. Zusätzlich wird eine Verwaltungspauschale gezahlt. Werden diese Zahlungen unter „KiBiz“ weitergeleistet?

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Michaela Merz
Eltervertreterin, AWO-KiGa Helene-Lange, Gaderoth